

**KlausurenCoaching
für
Referendar*innen**

**Die Beschlussklausur
im
Öffentlichen Recht**

**Klausur 05
Sachverhalt**

RA Dr. Friedrich Stauffer
Mittelweg 16
30174 Hannover

Eingang beim VG:
13.12.2021

An das
Verwaltungsgericht Hannover
Leonhardtstraße 15
30175 Hannover

Hannover, 10. Dezember 2021

Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes

In der Verwaltungsstreitsache

des Franz von Hahn,
Krempenhege 16
30449 Hannover,

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigter: RA Dr. Stauffer, Mittelweg 16, 30174 Hannover

gegen

die Landeshauptstadt Hannover,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Am Schützenplatz 7,
30491 Hannover,

Antragsgegnerin,

Namens und mit beigefügter Vollmacht beantrage ich,

1. die aufschiebende Wirkung des am 8. Dezember 2021 erhobenen Widerspruchs gegen die Nutzungsuntersagung vom 1. November 2021 anzuordnen,

2. die aufschiebende Wirkung der am 8. Dezember 2022 erhobenen Fortsetzungsfeststellungswiderspruchs gegen die Beseitigungsverfügung vom 1. November 2021 wiederherzustellen,
hilfsweise die aufschiebende Wirkung des hilfsweise am 8. Dezember 2022 erhobenen Widerspruchs gegen die Beseitigungsverfügung vom 1. November 2021 wiederherzustellen,
3. die aufschiebende Wirkung des am 8. Dezember 2021 erhobenen Widerspruchs gegen die Zwangsgeldandrohung vom 1. November 2021 anzuordnen,
4. die aufschiebende Wirkung des am 8. Dezember 2021 erhobenen Widerspruchs gegen den Gebührenbescheid vom 1. November 2021 anzuordnen.

Begründung:

Der Antragsteller führt einen Betrieb zur Herstellung und zum Verkauf von Kraftfahrzeugschildern. Zudem betreibt er einen Kfz-Zulassungsservice, bei dem er alle Behördengänge rund um das zuzulassende Kfz für die Kunden übernimmt.

Im August 2021 erwarb der Antragsteller einen Kleintransporter und ließ diesen zu einer mobilen Prägestelle für die Kfz-Schilder umbauen. Auch hat er dort ein Büro für seinen mobilen Zulassungsbetrieb eingerichtet. Der Kleintransporter hat das amtliche Kennzeichen H-VH 100 und ist mit kleinflächiger Werbung beschriftet.

Zur Ausübung seiner gewerblichen Tätigkeit parkt der Antragsteller den Kleintransporter regelmäßig (seit Anfang September 2021) auf einer privaten, betonierten Stellplatzfläche vor dem Haus „Am Schützenplatz 9A in 30491 Hannover“. Die Stellfläche hat der Antragsteller von dem Gebäudeeigentümer, Herrn Jonny Mauser, für sein Fahrzeug angemietet. Sie befindet sich unmittelbar vor dem Wohn- und Geschäftshaus des Herrn Mauser, der im Untergeschoss ein Versicherungsbüro betreibt. Die Stellfläche liegt in Sichtweite des Eingangs der nahe gelegenen Kfz-Zulassungsstelle, die sich im sogenannten „technischen Rathaus“ der Antragsgegnerin befindet, und grenzt direkt an den öffentlichen Parkplatz für das „technische Rathaus“. Der Antragsteller stellt das Fahrzeug regelmäßig morgens auf dem Stellplatz ab und verbringt es nachmittags, wenn die Zulassungsstelle schließt, in eine in der Nähe befindliche Garage.

Das Grundstück, auf dem sich die Stellfläche befindet, liegt im Geltungsbereich des seit 1980 rechtsgültigen Bebauungsplans Nr. III/3/61.00. Dieser sieht für das Grundstück „Am Schützenplatz 9A“ sowie die umliegenden Grundstücke eine Kerngebietsnutzung vor.

Zur Abwicklung seiner Geschäfte geht der Antragsteller selbst zur Zulassungsstelle und kommt dabei mit seinen potentiellen Kunden in Kontakt, um ihnen seine Leistungen anzubieten. Nach Annahme des Kundenauftrags prägt der Antragsteller die Kfz-Schilder in dem Fahrzeug. Die fertigen Schilder werden entweder an die Kunden ausgeliefert oder von diesen in dem mobilen Zulassungsdienstbüro des Antragstellers abgeholt.

Nachdem der Oberbürgermeister der Antragsgegnerin gegenüber dem Antragsteller mit Schreiben vom 30. September 2021 den Sachverhalt erörtert hatte, erließ er am 1. November 2021 gegen den

Antragsteller eine bauordnungsrechtliche Verfügung. Darin wurde dem Antragsteller unter Anordnung der sofortigen Vollziehung die - angebliche - gewerbliche Nutzung an der privaten Stellplatzfläche untersagt. Zudem wurde der Antragsteller zur Beseitigung der an dem Fahrzeug vorhandenen und der regelmäßig vor dem Wagen abgestellten Hinweis- und Werbeschilder aufgefordert. Im Falle der Nichtbefolgung der Nutzungsuntersagung wurden zugleich ein Zwangsgeld von 1.000 EUR und für den Fall der Nichtbefolgung der Beseitigungsverfügung ein Zwangsgeld von 500 EUR angedroht. Für den Erlass der Bauordnungsverfügung wurde der Antragsteller zur Zahlung von Gebühren in Höhe von 200 EUR herangezogen.

Der Antragsteller hat von dieser Verfügung allerdings erst am 10. November 2021 Kenntnis erlangt. Dazu kam es auf die folgende Weise: Der Antragsteller lebt mit seiner Mutter zusammen in seiner Wohnung, Krempehege 16, 30449 Hannover. Die Mutter des Antragstellers, Frau Hilde von Hahn, ist bettlägerig und kann die Wohnung nicht mehr verlassen. Trotz ihrer Krankheit ist sie geistig „noch voll auf der Höhe“. Frau von Hahn ist der festen Überzeugung, dass kein Postzusteller in den vergangenen fünf Wochen bei ihr an der Wohnungstür geläutet habe, zumal sie immer um die Vormittagszeit, in der gewöhnlich die Post zugestellt wird, auf Besuch von einer Freundin wartet. Die Leerung des Briefkastens übernimmt die Haushaltshilfe Frau Wilma Pute. Frau Wilma Pute hat wohl beim Leeren des Briefkastens die Verfügung der Antragsgegnerin inmitten der ebenfalls im Kasten befindlichen Werbung übersehen. Jedenfalls wurde erst am 10. November 2021 die Postsendung der Antragsgegnerin inmitten des Altpapiers, das der Antragsteller gerade wegbringen wollte, vom Antragsteller entdeckt.

Der Antragsteller nahm daraufhin am 5. Dezember 2021 mit dem Zeugen, Herrn Waldemar Eber, das Werbeschild von dem Dach des Fahrzeuges herunter, beseitigte die Werbeaufkleber auf den Seitenwänden und entfernte auch das bis dahin vor dem Verkaufsmobil aufgestellte Hinweisschild.

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2021, bei der Antragsgegnerin eingegangen am 8. Dezember 2021, hat der Antragsteller Widerspruch gegen die Nutzungsuntersagung, die Zwangsgeldandrohungen und den Gebührenbescheid sowie hinsichtlich der Beseitigungsanordnung Fortsetzungsfeststellungswiderspruch, hilfsweise Widerspruch erhoben.

Zu Antrag Nr. 1 (Nutzungsuntersagung):

Die bauordnungsrechtliche Nutzungsuntersagung in Ziffer 1) des Bescheides vom 1. November 2021 ist zu Unrecht erlassen worden und verletzt den Antragsteller in seinen Rechten.

Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin ist die Nutzung des Fahrzeugs als Prägemobil formell nicht illegal. Der Kleintransporter stellt kein genehmigungsbedürftiges Vorhaben im Sinne der NBauO dar. Das Fahrzeug ist nämlich bereits nicht als bauliche Anlage im Sinne der NBauO anzusehen. Jedenfalls unterfällt das Fahrzeug den „sonstigen baulichen Anlagen und Einrichtungen“ nach § 60 Abs. 1 NBauO i.V.m. dem Anhang zu § 60 Abs. 1 Nr. 14.9 und ist somit ein genehmigungsfreies Vorhaben in Form der „Fahrzeugwaagen“. Insoweit liegt schon kein Verstoß gegen Bauordnungsrecht vor.

Auch wenn es für den Antragsteller sowie den Unterzeichner feststeht, dass das Abstellen eines Verkaufsmobils auf einem Stellplatz nicht baugenehmigungsbedürftig sein kann, hat der Antragsteller nach Erlass der Ordnungsverfügung am 9. Dezember 2021 vorsorglich bei der Antragsgeg-

nerin einen Bauantrag gestellt. Aufgrund dessen wird demnächst mit Sicherheit eine Baugenehmigung erteilt werden. Ein Verstoß gegen die Festsetzungen des Bebauungsplans ist jedenfalls nicht ersichtlich.

Die Nutzungsuntersagung ist auch aufgrund offensichtlicher Ermessenfehler rechtswidrig. Ermessenfehlerhaft ist insbesondere, wenn die Antragsgegnerin bei ihrem Handeln von unzutreffenden, in Wahrheit nicht gegebenen, unvollständigen oder falsch gedeuteten tatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzungen ausgeht. Es hätten Erwägungen dazu angestellt werden müssen, dass der Kleintransporter als Prägemoobil und für den Zulassungsdienst genutzt wird. In ihrer Verfügung stellt die Antragsgegnerin aber ausschließlich darauf ab, dass der Antragsteller sein Fahrzeug für die Durchführung des Handels mit Autoschildern nutzt. Dabei werden die Betriebsabläufe nicht richtig gewürdigt, denn es liegt gerade kein „Handel“ mit Autoschildern vor. Vielmehr nimmt der Antragsteller individuelle Aufträge seiner Kunden an, um sie sodann in seinem Fahrzeug zu prägen und an die Kunden zu verkaufen.

Schließlich ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung bereits angesichts der dazu erfolgten schriftlichen Erwägungen des Bescheids nicht zulässig. In der Sache liegen keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass das Vorgehen des Antragstellers Nachahmungen gefunden hätte. Eine Vorbildwirkung ist daher ausgeschlossen.

Das Interesse des Antragstellers, die Nutzung des Prägemoobils bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache fortsetzen zu können, überwiegt nach alledem das von der Antragsgegnerin behauptete öffentliche Interesse an einer sofortigen Nutzungsuntersagung. Dies folgt bereits daraus, dass die Nutzungsuntersagungsverfügung rechtswidrig ist und in der Hauptsache keinen Bestand haben wird. Die Vollziehung würden für den Antragsteller zudem eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge haben.

Zu Antrag Nr. 2 (Beseitigungsanordnung):

Die Beseitigungsverfügung in Ziffer 2) des Bescheides vom 1. November 2021 verstößt zunächst gegen § 39 Abs. 1 Satz 2 VwVfG. Die Antragsgegnerin hat den Verwaltungsakt materiell-rechtlich nicht richtig begründet.

Die dargelegte Begründung geht von falschen rechtlichen Voraussetzungen aus. Zur Begründung wird ausgeführt, dass die Errichtung von Werbeanlagen der Baugenehmigung bedarf, wenn diese Werbeanlagen die Größe von 1 m² übersteigen. Die einzelnen Werbeanlagen seien so an dem Fahrzeug angeordnet, dass das Fahrzeug im Ganzen als eine genehmigungspflichtige Werbeanlage anzusehen sei und somit insgesamt eine genehmigungspflichtige Werbeanlage darstelle.

Die einzelnen zur Beseitigung angeordneten Schilder (bis auf das Schild auf dem Dach) waren aber kleiner als 1 m² und erfüllten nicht das Merkmal einer Werbeanlage. Sie unterliegen somit nicht der Genehmigungspflicht, sondern unterfallen dem Genehmigungsfreistellungstatbestand des § 60 Abs. 1 NBauO i.V.m. dem Anhang zu § 60 Abs. 1 Nr. 10.1. Der Antragsteller bezweckte damit nicht, eine gesamte mobile Werbeanlage zu errichten. Die Schilder widersprechen auch nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans, da es sich bei dem Fahrzeug und der Werbung nicht um eine ortsfeste Einrichtung handelt.

In der Sache selbst hat sich jedoch die Beseitigungsanordnung erledigt. Der Antragsteller hat nach Erlass der Ordnungsverfügung die Schilder mit der Aufschrift „Autokennzeichen“, „von Hahn“

und „staatlich geprüft“ sowie das Hinweisschild entfernt. Die Verfügung war allerdings nach dem oben Ausgeführten bereits vor Erledigung rechtswidrig.

Der Antragsteller will sich jedoch auf jeden Fall das Recht vorbehalten, das Fahrzeug auf dem Stellplatz stehen zu lassen und dieses mit Werbung zu versehen. Aus diesem Grunde ist die begehrte Feststellung des Rechtsverhältnisses für ihn unerlässlich. Er hat ein berechtigtes Interesse an der Feststellung, dass die Verfügung rechtswidrig war.

Zu Antrag Nr. 3 (Zwangsgeldandrohung):

Die Zwangsgeldandrohungen (Ziffer 4 und 5 des Bescheides vom 1. November 2021) sind nach alledem zu Unrecht erfolgt.

Zu Antrag Nr. 4 (Gebührenbescheid):

Wie vorgetragen, bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der einzelnen Verfügungen. Insoweit ist der angefochtene Gebührenbescheid ebenfalls offensichtlich rechtswidrig.

Gez. RA Staufer

Hinweis: Von einem Abdruck der ordnungsgemäß erteilten Vollmacht wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sie ordnungsgemäß beigelegt ist.

Landeshauptstadt Hannover
- Der Oberbürgermeister -
Am Schützenplatz 7
30491 Hannover

Auskunft erteilt:
Herr Helme
helme@hannover.de

gegen Postzustellungsurkunde

Franz von Hahn
Krempenhege 16
30449 Hannover

Sprechzeiten:
Mo. und Do. 11 – 12 Uhr
und nach Vereinbarung

Hannover, 1. November 2021

Mein Zeichen
462 876 – 03112/2021

Beseitigungsanordnung und Nutzungsuntersagung mit Zwangsgeldandrohung

Baugrundstück: Am Schützenplatz 9A in 30491 Hannover

Sehr geehrter Herr von Hahn,

1. Ich fordere Sie auf, die illegale gewerbliche Nutzung (Fertigung und Verkauf von Kfz-Kennzeichen) auf der von Ihnen als Dauerparker angemieteten Stellfläche und innerhalb des von Ihnen aufgestellten Verkaufsmobils auf dem o.g. Grundstück aufzugeben.
2. Ich fordere Sie ferner auf, die im Bereich der von Ihnen als Dauerparker angemieteten Stellplatzfläche vorhandenen illegalen Werbeanlagen (die auf dem Dach und den Seitenwänden des Verkaufsmobils vorhandenen Schilder mit der Aufschrift „Autoschilder“, „von Hahn“, „staatlich geprüft“, sowie das vor dem Fahrzeug auf dem o.g. Grundstück aufgestellte, mit einem roten Pfeil versehene Hinweisschild) zu beseitigen.
3. Für die Anordnungen zu Ziffer 1) und 2) ordne ich die sofortige Vollziehung an.
4. Für den Fall, dass Sie trotz meine Untersagung zu Ziffer 1) die gewerbliche Nutzung ab dem 31. Dezember 2021 weiter durchführen, drohe ich Ihnen ein Zwangsgeld von

1.000 Euro

an.

5. Für den Fall, dass Sie meiner Anordnung zu Ziffer 2) bis zum 31. Dezember 2021 nicht oder nicht ausreichend nachkommen, drohe ich Ihnen ein Zwangsgeld von

500 Euro

an.

Rechtgrundlagen:

Hinweis: Von einem Abdruck der Rechtsgrundlagen wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Sachverhalt:

Im Rahmen mehrerer Ortsbesichtigungen habe ich festgestellt, dass Sie auf einer von Ihnen als „Dauerparker“ angemieteten befestigten privaten Stellfläche vor dem Gebäude „Am Schützenplatz 9A in 30491 Hannover“ ein umgebautes Wohnmobil zur Herstellung und zum Verkauf von Kfz-Schildern nutzen. Der Verkauf findet täglich in Anlehnung an die Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle, die sich auf der schräg gegenüberliegenden Straßenseite befindet, statt. Für die Stromversorgung des Verkaufsmobils bzw. der Schilder-Prägemaschine nutzten Sie eine Leitung in das Wohn- und Geschäftshaus „Am Schützenplatz 9A“.

Ferner habe ich festgestellt, dass Sie die Seitenwand und das Dach dieses Verkaufsmobils mit Werbeschildern mit der Aufschrift „Autoschilder“, „von Hahn“ sowie „staatlich geprüft“ versehen haben. Zudem stellen Sie täglich vor das Mobil ein mit einem roten Pfeil versehenes Schild mit Hinweis auf den Verkauf auf. Mit diesen Werbeanlagen wird von Ihnen der unmittelbare Zweck verfolgt, auf den Schilderhandel aufmerksam zu machen und ihn an diesem Standort zu betreiben.

Das Grundstück „Am Schützenplatz 9A“, Gemarkung Hannover, Flur 38, Flurstück 46/14 liegt im Geltungsbereich des seit dem 1980 rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. III/3/61.00. Dieser trifft für das Grundstück „Am Schützenplatz 9A“ die Festsetzung MK, drei- bis viergeschossig, geschlossene Bauweise. Nach den textlichen Festsetzungen sind gemäß § 7 Abs. 3 BauNVO Wohnungen oberhalb des Erdgeschosses zulässig. Ferner ist zur vorderen Grundstücksgrenze hin eine Baugrenze festgesetzt.

Begründung zu Ziffer 1) und 2):

Die Bauordnungsbehörden haben die Aufgabe, Gefahren abzuwehren, durch welche die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird. Zur Gefahrenabwehr in diesem Sinne gehört auch die Beseitigung baurechtswidriger Zustände.

Im vorliegenden Fall nutzen Sie eine private Stellplatzfläche als gewerbliche Fläche zur Durchführung des Handels mit Autoschildern im Zusammenhang mit den o.g. Werbeanlagen. Stellplätze dienen dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche und nicht als Handelsfläche. Durch die Nutzung der Fläche zum Handeln mit Kfz-Schildern nehmen Sie

eine Nutzungsänderung der Stellplatzfläche vor. Dabei stellen Sie das Verkaufsmobil ortsgebunden ab. Eine überwiegende Ortsgebundenheit ist bei einem Abstellen des Mobils an 5 Tagen in der Woche auf dem gleichen Grundstück anzunehmen.

Für den o.g. Handel mit Autoschildern ist weder ein Anzeigeverfahren noch ein Genehmigungsverfahren durchgeführt worden. Damit liegt ein baurechtswidriger Zustand vor, da die Nutzung formell illegal durchgeführt wird. Eine Nutzungsuntersagung, die nach der Rechtsprechung das Gebot zur Einstellung der illegal ausgeübten Nutzung (einschließlich der Entfernung der zur illegalen Nutzung eingebrachten Gegenstände) und das Verbot, dieselbe Nutzung wieder aufzunehmen, enthält, ist in der Regel schon durch die formelle Illegalität gerechtfertigt.

Die Errichtung einer Werbeanlage bedarf ebenfalls einer Baugenehmigung, wenn die Anlage die Größe von 1 m² übersteigt. Hier sind die einzelnen Werbeanlagen so an, in und auf der Verkaufsstätte (Verkaufsmobil) angeordnet, dass sie die Annahme rechtfertigen, sie insgesamt als genehmigungspflichtige Werbeanlage anzusehen.

Das Verkaufsmobil mit der Werbung wird überwiegend ortsfest abgestellt. Zudem ist das Mobil während der Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle mit einer Fahrzeugseite so zur Zulassungsstelle sowie dessen Parkplatz ausgerichtet, dass die Aufschriften „Autoschilder“, „von Hahn“ und „staatlich geprüft“ eine deutliche Werbewirkung auf die Personen haben, die die Zulassungsstelle aufsuchen und Kfz-Schilder benötigen. Damit sind die Kriterien der Ortsfestigkeit erfüllt. Es handelt sich bei dem von Ihnen auf dem o.g. Grundstück abgestellten Verkaufsmobil mit den auf dem Dach und in den Fenstern installierten Werbeanlagen und dem Werbeschild also eindeutig um Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen). Die Errichtung der Werbeanlagen ist - mangels Genehmigung - ebenfalls formell illegal.

Jedenfalls und unabhängig vor der Frage der Baugenehmigungsbedürftigkeit ist das Vorhaben (hier: Werbeanlagen und der damit verbundene Handel mit Autoschildern) aus den folgenden materiell-rechtlichen Gründen unzulässig:

Die Zulässigkeit richtet sich nach den Festsetzungen des seit 1980 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. III/3/61.00. Die auf dem o.g. Grundstück durchgeführte Nutzung der baulichen Anlage (Verkaufsmobil) erfolgt außerhalb der im Bebauungsplan Nr. III/3/61.00 festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und ist damit unzulässig.

Die überwiegend ortsgebundene Werbung im, am und auf dem Verkaufsmobil ist auf diesem Grundstück ebenfalls unzulässig. Das mit Werbung versehene Wohnmobil wird jenseits der durch den Bebauungsplan festgesetzten Baugrenze aufgestellt.

Eine Befreiung i.S.v. § 31 Abs. 2 BauGB kann nicht erteilt werden, weil die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen. Es sind weder Gründe des Wohles der Allgemeinheit ersichtlich, die eine Befreiung von den Vorschriften erfordern, noch führt die Durchführung des Bebauungsplanes im vorliegenden Fall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte; ebenfalls ist eine Abweichung städtebaulich nicht vertretbar. Jedenfalls aber sind die Grundzüge der Planung berührt. Der Plangeber hat erkennbar eine bauliche Nutzung der vorderen straßenseitigen Grundstücksbereiche entlang der Straße „Am Schützenplatz“ ausschließen wollen. Diese Planungskonzeption würde faktisch aufgegeben, denn es ist zu befürchten, dass sich andere Betreiber von Verkaufsmobilen auf die von Ihnen betriebene Nutzung berufen (Vorbildwirkung). Eine derartige Wirkung gilt es unbedingt zu verhindern.

Zu Ziffer 3): Anordnung der sofortigen Vollziehung

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran zu verhindern, dass aus der nicht genehmigten Nutzung des von Ihnen betriebenen Verkaufsmobils, verbunden mit der illegalen Werbung, wirtschaftliche Vorteile gezogen werden, und daran, dass der Ordnungsfunktion der Bestimmungen der Bauordnung Rechnung getragen wird. Es besteht ansonsten die Gefahr, dass auch andere Bauherren Nutzungsänderungen, die der Ihrer gleichkommen, ohne vorherige bauaufsichtliche Zustimmung oder Genehmigung ausführen. Dieser Vorbildwirkung soll durch die die sofort vollziehbare Nutzungsuntersagung bzw. Beseitigungsanordnung entgegengewirkt werden.

Angesichts der zuvor ausgeführten Rechtslage überwiegt somit das öffentliche Interesse an der kurzfristigen Nutzungsuntersagung des formell illegalen Betriebes des Verkaufsmobils und der Beseitigungsanordnung für die Werbeschilder das private Interesse, den jetzigen Zustand bis zur Entscheidung über zulässige Rechtsbehelfe zu belassen.

Zu Ziffer 4) und 5): Zwangsgeldandrohungen

Die Zwangsgeldandrohungen sollen Sie anhalten, die oben begründeten Anordnungen zu befolgen. Sie berücksichtigen Ihr wirtschaftliches Interesse an der Fortführung der Nutzung des Verkaufsmobils und der Werbeanlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung: [...*ordnungsgemäß* ...]

Hinweise:

Der Erlass dieser Beseitigungs- und Nutzungsuntersagungsverfügung ist gebührenpflichtig. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag
Gez. Helme

Landeshauptstadt Hannover
- Der Oberbürgermeister -
Am Schützenplatz 7
30491 Hannover

Auskunft erteilt:
Herr Heine
heine@hannover.de

gegen Postzustellungsurkunde
Franz von Hahn
Krempenhege 16
30449 Hannover

Sprechzeiten:
Mo. und Do. 11 – 12 Uhr
und nach Vereinbarung

Hannover, 1. November 2021

Mein Zeichen
462 876 – 03112/2021

Gebührenbescheid

Baugrundstück: Am Schützenplatz 9A in 30491 Hannover

Sehr geehrter Herr von Hahn,

Nach dem Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz (NvwKostG) i.V.m. der Baugebührenordnung ist folgende Gebühr zu entrichten:

200,00 EUR

Berechnungsgrundlagen: Nr. 12.6 der Baugebührenordnung

Hinweis: Von einem weiteren Abdruck der ordnungsgemäßen Begründung wird abgesehen.

Ich bitte, den Betrag innerhalb von 30 Tagen nach Empfang dieses Bescheids an die Stadtkasse Hannover, [Adresse], auf das folgende Konto zu überweisen: [Kontodaten]

Bei Zahlung bitte ich um Angabe des o.g. Aktenzeichens. Sollten Sie den Fälligkeitstermin nicht einhalten, bin ich leider gezwungen, die Beitreibung des Betrages im Wege des Vollstreckungsverfahrens kostenpflichtig zu veranlassen. Außerdem müssen bei verspäteter Zahlung Säumniszuschläge erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Hinweis: Von einem Abdruck der dem Bescheid beigefügten ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung wird abgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Heine

Landeshauptstadt Hannover
- Der Oberbürgermeister -
Am Schützenplatz 7
30491 Hannover

Auskunft erteilt:
Herr Wolf
wolf@hannover.de

An das Verwaltungsgericht Hannover
Leonhardtstraße 15
30175 Hannover

Sprechzeiten:
Mo. und Do. 11 – 12 Uhr
und nach Vereinbarung

Hannover, 20. Dezember 2021

In der Verwaltungsstreitsache

von Hahn ./.. Landeshauptstadt Hannover
- 4 B 2304/21 -

beantrage ich namens der Antragsgegnerin,

die Anträge abzulehnen.

Zur Antragschrift wird wie folgt Stellung genommen:

Zunächst nehme ich hinsichtlich der Rechtmäßigkeit vollumfänglich Bezug auf die bauordnungsrechtliche Verfügung vom 1. November 2021.

Im Übrigen ist der Antrag bereits unstatthaft, da der Widerspruch nicht fristgerecht erhoben worden ist. Nach dem Vorbringen des Antragstellers wurde die Deutsche Post AG um Stellungnahme gebeten (Anlage). Aus dieser Stellungnahme ergibt sich, dass im fraglichen Zeitraum und im fraglichen Zustellbezirk eine studentische Aushilfskraft als Zusteller tätig war. Die Deutsche Post AG weist darauf hin, dass es möglich sei, dass die Aushilfskraft die mit PZU zuzustellenden Sendungen, ohne an der Wohnungstür zu klingeln, in den Hausbriefkasten eingelegt habe.

Selbst wenn diese Stellungnahme richtig sein sollte, spielt dies nach dem Zustellungsrecht keine Rolle, da danach die Sendung in den Hausbriefkasten eingelegt werden darf und damit die Zustellung als bewirkt angesehen wird.

Die Nutzungsuntersagung ist rechtmäßig ergangen. Bei dem Streitgegenstand handelt es sich um eine bauliche Anlage, die genehmigungsbedürftig ist, für deren Nutzung aber keine Baugenehmigung vorliegt. Der Antragsteller hat zwar inzwischen einen Bauantrag gestellt. Wie in der Ordnungsverfügung ausgeführt, ist das Vorhaben aber wegen der materiellen Illegalität der Nutzung der Stellplatzfläche nicht genehmigungsfähig.

Schließlich begründet der Antragsteller den Antrag damit, dass er keinen Anlass dafür sieht, dass die illegale Nutzung eine Vorbildfunktion ausübt und damit Nachahmer animieren könnte. Gerade die Vergangenheit zeigt allerdings, dass es einen offensichtlich starken Konkurrenzdruck in diesem Gewerbebereich der Schilderprägung in direktem Umfeld der Kfz-Zulassungsstelle gibt. So wurden bereits vor ca. einem Jahr einem anderen Mitbewerber ebenfalls das Abstellen und die Nutzung eines Prägemobils versagt.

Hinsichtlich der Werbeanlagen wird mit Nichtwissen bestritten, dass der Antragsteller diese allesamt von dem Verkaufsmobil entfernt hat.

Die Werbeanlagen sind nach den Festsetzungen des Bebauungsplans materiell illegal. Eine Befreiung kommt aufgrund der Vorbildwirkung, so wie in der Verfügung bereits abschließend ausgeführt wurde, nicht in Betracht. Zudem ist die Beseitigungsverfügung auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit der Mittel nicht zu beanstanden.

Die Höhe der Zwangsgelder ist angemessen, um den Forderungen auch entsprechenden Nachdruck zu verleihen.

Eine Aufhebung des Gebührenbescheides kann aufgrund der o.g. Ausführungen nicht in Betracht gezogen werden.

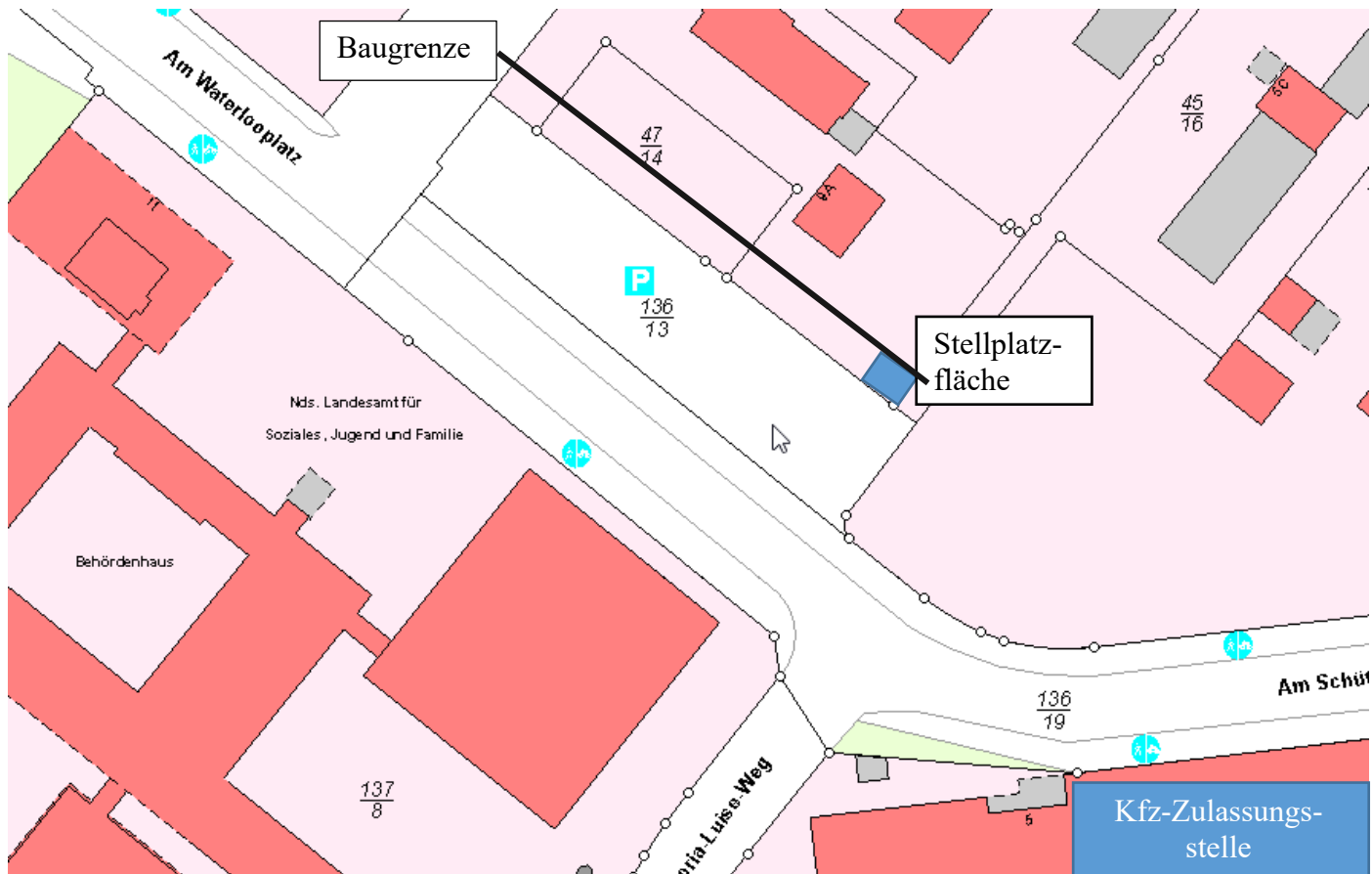
Meinen Verwaltungsvorgang füge ich diesem Schriftsatz als Anlage bei.

Im Auftrag

Gez. Wolf

Hinweis: Es ist davon auszugehen, dass der Verwaltungsvorgang der Antragserwiderung beigelegt war.

Auszug aus der Deutschen Grundkarte Gemarkung Hannover Flur 38



Hinweis: Vom Abdruck des restlichen Verwaltungsvorgangs wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass der Verwaltungsvorgang im Übrigen keine weiteren für die Bearbeitung relevanten Informationen enthält.

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Aufgabenstellung:

Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen. Sie ergeht am 10. Januar 2022.

Die Namen der Richter sind zu fingieren. Sofern eine Entscheidung über den Streitwert zu treffen ist, ist diese erlassen.

Für die Rechtsbehelfsbelehrung reicht es aus, die Art des Rechtsbehelfs und die zugrunde liegende(n) Vorschrift(en) anzugeben.

Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.

Werden eine richterliche Aufklärung oder Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind. Eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.

Kommt der Bearbeiter zu einem Ergebnis, welches eine materiell-rechtliche Überprüfung überflüssig macht, ist insoweit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.

Vorschriften des NStrG sind nicht zu prüfen.

2. Ergänzende Hinweise zum Sachverhalt:

Für die Rechtslage ist auf die unten abgedruckten Normen abzustellen.

Die Kostenhöhe wurde ordnungsgemäß festgesetzt.

Von einer vorhandenen PZU (Zustellung am 3. November 2021) in der Akte ist auszugehen.

Das Schreiben der Deutschen Post AG stimmt mit den Angaben der Antragsgegnerin überein.

Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Vollmachten, Unterschriften) sind in Ordnung. § 122 I VwGO wurde beachtet. Das tatsächliche Vorbringen der Parteien ist als wahr zu unterstellen.

Der Bebauungsplan Nr. III/3/61.00 ist rechtsgültig und hat den vorgetragenen Inhalt.

Die Gebühren sind der Höhe nach nicht zu beanstanden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4b NJG ist der Widerspruch statthaft.

Auszug aus der NBauO:

§ 2 Begriffe

(1) ¹Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene oder auf ihm ruhende, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen.

[...]

(13) Baumaßnahme ist die Errichtung, die Änderung, der Abbruch, die Beseitigung, die Nutzungsänderung oder die Instandhaltung einer baulichen Anlage oder eines Teils einer baulichen Anlage.

§ 50 Werbeanlagen

(1) ¹Werbeanlagen sind alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und von allgemein zugänglichen Verkehrs- oder Grünflächen aus sichtbar sind. ²Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschlüge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.

§ 58 Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden, Erfordernis der Schriftform

(1) ¹Die Bauaufsichtsbehörden haben, soweit erforderlich, darüber zu wachen und darauf hinzuwirken, dass Anlagen, Grundstücke und Baumaßnahmen dem öffentlichen Baurecht entsprechen. ²Sie haben in diesem Rahmen auch die Verantwortlichen zu beraten.

(2) Die unteren Bauaufsichtsbehörden sind zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 59 Genehmigungsvorbehalt

(1) Baumaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde (Baugenehmigung), soweit sich aus den §§ 60 bis 62, 74 und 75 nichts anderes ergibt.

§ 60 Verfahrensfreie Baumaßnahmen

(1) ¹Die im Anhang genannten baulichen Anlagen und Teile baulicher Anlagen dürfen in dem dort festgelegten Umfang ohne Baugenehmigung errichtet, in bauliche Anlagen eingefügt und geändert werden (verfahrensfreie Baumaßnahmen). ²Verfahrensfreie Baumaßnahmen sind auch die im Anhang genannten Baumaßnahmen.

(2) Verfahrensfrei ist auch

1. die Änderung der Nutzung einer baulichen Anlage, wenn das öffentliche Baurecht an die neue Nutzung weder andere noch weitergehende Anforderungen stellt oder die Errichtung oder Änderung der baulichen Anlage nach Absatz 1 verfahrensfrei wäre,

[...]

§ 79 Baurechtswidrige Zustände, Bauprodukte und Baumaßnahmen sowie verfallende bauliche Anlagen

(1) ¹Widersprechen bauliche Anlagen, Grundstücke, Bauprodukte oder Baumaßnahmen dem öffentlichen Baurecht oder ist dies zu besorgen, so kann die Bauaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen anordnen, die zur Herstellung oder Sicherung rechtmäßiger Zustände erforderlich sind. ²Sie kann namentlich

1. - 3. [...]

4. die Beseitigung von Anlagen oder Teilen von Anlagen anordnen,

5. die Benutzung von Anlagen untersagen, insbesondere Wohnungen für unbewohnbar erklären.

³Die Bauaufsichtsbehörde hat ihre Anordnungen an die Personen zu richten, die nach den §§ 52 bis 56 verantwortlich sind. ⁴Nach Maßgabe des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes kann sie auch nicht verantwortliche Personen in Anspruch nehmen. ⁵Die Anordnungen der Bauaufsichtsbehörde gelten auch gegenüber den Rechtsnachfolgern der Personen, an die die Anordnungen gerichtet sind.

(2) Die Bauaufsichtsbehörde kann bauliche Anlagen, Teile baulicher Anlagen und Arbeitsstellen versiegeln und Bauprodukte, Geräte, Maschinen und Hilfsmittel sicherstellen, soweit dies zur Durchsetzung von Anordnungen nach Absatz 1 erforderlich ist.

(3) ¹Soweit bauliche Anlagen nicht genutzt werden und verfallen, kann die Bauaufsichtsbehörde die nach § 56 verantwortlichen Personen verpflichten, die baulichen Anlagen abzureißen oder zu beseitigen, es sei denn, dass ein öffentliches oder schutzwürdiges privates Interesse an ihrer Erhaltung besteht. ²Für die Grundstücke gilt § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 entsprechend.

(4) Die Bauaufsichtsbehörde soll vor Anordnungen nach den Absätzen 1 und 3 die Angelegenheit mit den Betroffenen erörtern, soweit die Umstände nicht ein sofortiges Einschreiten erfordern.

(5) [...]

Anhang zu § 60 Abs. 1 (Verfahrensfreie Baumaßnahme)

10. Werbeanlagen, Hinweisschilder und Warenautomaten

10.1 Werbeanlagen mit nicht mehr als 1 m² Ansichtsfläche

14. Sonstige bauliche Anlagen und Teile baulicher Anlagen

14.9 Fahrzeugwaagen

Auszug aus dem NPOG:

§ 64 Zulässigkeit, Zuständigkeit, Wirkung von Rechtsbehelfen

(1) Der Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, kann mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat.

(2) [...]

(3) ¹Für die Anwendung von Zwangsmitteln ist die Verwaltungs- oder die Polizeibehörde zuständig, die für den Erlass des Verwaltungsaktes zuständig ist. ²Schließt ein von einer Verwaltungsbehörde erlassener Verwaltungsakt eine andere behördliche Entscheidung ein, so ist abweichend von Satz 1 für die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Auflagen, die sich auf die eingeschlossene Entscheidung beziehen, die für die eingeschlossene Entscheidung zuständige Behörde zuständig. ³Soweit Verwaltungsakte von obersten Landesbehörden oder von besonderen Verwaltungsbehörden erlassen werden, wird die Landesregierung ermächtigt, durch Verordnung die Zuständigkeit abweichend zu regeln.

(4) ¹Rechtsbehelfe gegen die Androhung oder Festsetzung von Zwangsmitteln haben keine aufschiebende Wirkung. ²§ 80 Abs. 4 bis 8 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden.

(5) [...]

§ 65 Zwangsmittel

(1) Zwangsmittel sind:

1. Ersatzvornahme (§ 66),
2. Zwangsgeld (§ 67),
3. unmittelbarer Zwang (§ 69).

(2) Sie sind nach Maßgabe der §§ 70 und 74 anzudrohen.

(3) Die Zwangsmittel können auch neben einer Strafe oder Geldbuße angewendet und so lange wiederholt und gewechselt werden, bis der Verwaltungsakt befolgt worden ist oder sich auf andere Weise erledigt hat.

§ 67 Zwangsgeld

(1) ¹Das Zwangsgeld wird auf mindestens 10 und auf höchstens 100 000 Euro schriftlich festgesetzt. ²Bei seiner Bemessung ist auch das wirtschaftliche Interesse der betroffenen Person an der Nichtbefolgung des Verwaltungsaktes zu berücksichtigen.

(2) ¹Mit der Festsetzung des Zwangsgeldes ist der betroffenen Person eine angemessene Frist zur Zahlung einzuräumen. ²Eine Beitreibung unterbleibt, wenn die gebotene Handlung ausgeführt oder die zu duldende Maßnahme gestattet wird.

§ 70 Androhung der Zwangsmittel

(1) ¹Zwangsmittel sind, möglichst schriftlich, anzudrohen. ²Der betroffenen Person ist in der Androhung zur Erfüllung der Verpflichtung eine angemessene Frist zu setzen; eine Frist braucht nicht bestimmt zu werden, wenn eine Duldung oder Unterlassung erzwungen werden soll. ³Von der Androhung kann abgesehen werden, wenn die Umstände sie nicht zulassen, insbesondere wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist.

(2) ¹Die Androhung kann mit dem Verwaltungsakt verbunden werden, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird. ²Sie soll mit ihm verbunden werden, wenn ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat.

(3) ¹Die Androhung muss sich auf bestimmte Zwangsmittel beziehen. ²Werden mehrere Zwangsmittel angedroht, so ist anzugeben, in welcher Reihenfolge sie angewendet werden sollen.

(4) Wird Ersatzvornahme angedroht, so sollen in der Androhung die voraussichtlichen Kosten angegeben werden.

(5) Das Zwangsgeld ist in bestimmter Höhe anzudrohen.

(6) Für die Androhung unmittelbaren Zwangs gilt § 74 ergänzend.